

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@Hohenlohekreis.de
Gesendet: Montag, 9. September 2024 08:45
An: [REDACTED]
Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Hinter dem Haag“ Forchtenberg; frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Ihre E-Mail vom 13.06.2024

Unser Zeichen: 50.4/621.49-2024-04557/co

Sehr geehrte [REDACTED]

wir entschuldigen uns für die späte Abgabe.
Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Darstellung

Wir gehen davon aus, dass auf dem Deckblatt der Begründung und auf dem Deckblatt des Textteils der erwähnte Landkreis Heilbronn noch durch Hohenlohekreis ersetzt wird.

2. Naturschutz

Wir bitten um Prüfung, ob die beigefügte saP, die lediglich mit *Erweiterungsflächen Freiflächenfotovoltaik* bezeichnet ist, für das vorgelegte Plangebiet gemeint war. Aufgrund der Beschreibungen in den Ziffern 1 und insbesondere Ziffer 3 zu angrenzenden Biotopen und Betroffenheiten von Flächen des Biotopverbundes gehen wir davon aus, dass die Ausführungen nicht zum vorgelegten Plangebiet passen.

Wir gehen davon aus, dass auch eine fachinhaltliche Prüfung erfolgt. Insbesondere können wir nicht erkennen, dass durch das Plangebiet 3 Brutpaare der Feldlerche direkt verloren gehen.

Wir gehen davon aus, dass die saP überarbeitet bzw ersetzt werden muss und in Folge auch die Begründung.

Gemäß dem Hinweis Ziffer III 6 Textlicher Teil soll der Eingriffsbereich vor den Baumaßnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar komplett geräumt und anschließend regelmäßig gemäht werden, um Bodenbruten zu verhindern. Dies ist unter Ziffer I 4 Textlicher Teil mitaufzunehmen, um eine Verwirklichung der Tatbestände der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen.

Da hier zudem auch Zauneidechsen betroffen sein könnten. Zauneidechsen zu ergänzen. Wir empfehlen die folgende Formulierung: „Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten sowie das Aufkommen von Sukzessionsvegetation zu verhindern. Das Einwandern von Zauneidechsen wird durch das Aufstellen eines Reptilienzauns vor Beginn der Baufeldräumung verhindert.“

Wir weisen darauf hin, dass es im Plangebiet keine Gehölze gibt und der Begriff "Gehölzrodung" in Ziffer 6 der Hinweise III Textlicher Teil somit überflüssig ist.

Wir begrüßen die Festsetzung der extensiven Grünlandbewirtschaftung unter Ziffer I 4.1 Textlicher Teil und unter Ziffer 6.1 der Begründung, halten es jedoch erforderlich, dass die Angaben um die Festsetzung einer Nachpflege nach einer Beweidung ergänzt werden. Zudem sollte die Mahd nicht zwischen Ende Mai und Ende September erfolgen. Von einer zeitgleichen Mahd/Beweidung sollte abgesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Abschnitt zum Bewuchs von Flst. 588 und 589 doppelt vorhanden ist (Abschnitt "Östlich des Weges (Flst.-Nr. 581) [...] Larvalfutterpflanze dienen, im Plangebiet nicht vorhanden."). Dieser befindet sich zum einen unter Ziffer 3 auf S. 9f der saP und zum anderen unter Ziffer 3 auf S. 11f der saP.

Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz angefertigt wird. Wir empfehlen die Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung (2010).

Die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche wird auf maximal 200 m² begrenzt (Ziffer I 3.1 Textlicher Teil, Ziffer 6.1 der Begründung). Wir weisen darauf hin, dass auch die Versiegelung durch Nebenanlagen in die Bilanzierung miteinzubeziehen ist (vgl. Ziffer 6.1 der Begründung).

Zur Eingriffsminderung empfehlen wir die unterirdische Verlegung von Leitungen und Kabeln und die entsprechende Festsetzung in Ziffer I 3.1 Textlicher Teil.

Wir weisen darauf hin, dass auch Oberflächenbefestigungen (Ziffer I 4.4 Textlicher Teil) in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen sind.

Im Flächennutzungsplan haben wir noch Anforderungen im Hinblick auf die landschaftliche Wirkung sowie möglichen Trennwirkungen der Planungen aus diesem Bereich gestellt. Sollten sich hieraus Maßnahmen für das Plangebiet ergeben, wären diese im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die in Ziffern II.1 und 2 textlicher Teil vorgenommene einheitliche Gestaltung des Planbereichs. Dies steht zudem im Einklang mit den Regelungen zu den angrenzenden Bebauungsplänen.

Weitere Anforderungen an den Umweltbericht haben wir nicht.

3. Baurecht

Unter Ziffer I 2.1 textlicher Teil ist angegeben, dass bei der Berechnung der Grundfläche die Um- und Durchfahrten unberücksichtigt bleiben sollen. Wir weisen darauf hin, dass diesbezüglich in der Festsetzung noch klargestellt werden sollte, wie diese Flächen ausgebildet werden sollen. Zielsetzung soll sein, dass im Bereich der Um- und Durchfahrten die Bodenfunktion erhalten bleibt und keine Versiegelung stattfindet.

Bezüglich Ziffer I 2.2 textlicher Teil regen wir an, auch eine Mindesthöhe (Unterkante PV-Module über vorhandenem Gelände) festzusetzen.

Weiter ist unter Ziffer 6.2 der Begründung aufgeführt, dass Einfriedungen nur als Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig sind. Wir regen an, dies in den Festsetzungen mitaufzunehmen.

4. Landwirtschaftsamt

In den Planunterlagen wird das Plangebiet als „Vorrangflur II“ eingestuft (Ziffer 5.3 auf S. 6 der Begründung). Wir weisen darauf hin, dass die Fläche in der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur 1 eingestuft ist und somit als landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

Sollten nach Überarbeitung der saP Feldlerchen-Reviere betroffen sein, empfehlen wir, die erforderlichen Maßnahmen auf schwer zu bewirtschaftenden Restflächen oder Zwickeln anzulegen, um die Belange der Landwirtschaft entsprechend zu würdigen und den Entzug an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten.

Wir gehen davon aus, dass keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden. Sollte dies nicht zutreffen, weisen wir darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

5. Immissionsschutz

Unter Ziffer 7.5 der Begründung werden aufgrund der topographischen Lage beeinträchtigende Blendwirkungen ausgeschlossen. Es sollte die genaue Beurteilungsgrundlage erwähnt werden, aufgrund derer die Beurteilung vorgenommen wurde (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015).

Unter Ziffer 8 der Hinweise im Textteil werden notwendige Nebenanlagen wie etwa Transformatorstationen erwähnt. Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird dort ebenso hingewiesen.

Wenn ester- bzw. ölgekühlte Trafos zum Einsatz kommen, sollte in Begründung der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages durch wassergefährdende Stoffe bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser betrachtet werden. Insbesondere auch, da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA („Oberes Tal, Sindringen“) liegt. Hier sollte vermerkt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit](#)

wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne sollte so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltmenge aufgenommen werden kann.

Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden.

Bezüglich des Bauantrags weisen wir bereits jetzt auf Folgendes hin:

Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgelöste Trafos handelt, sollten mit dem zukünftigen Bauantrag noch folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:

- a) Lage und Ausführung der Trafostationen.
- b) Welche Ölmenge (m³ und kg) beinhaltet der jeweilige Trafo?
- c) Welche Wassergefährdungskategorie (WGK) hat das Öl?
- d) Wie groß ist die Auffangwanne des einzelnen Trafos dimensioniert?
- e) Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV?

6. Wasserwirtschaft

Unter Ziffer 4.3 der Begründung wird auf die WSG Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes Oberes Tal, Sindringen hingewiesen: *„Das Plangebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes Oberes Tal, Sindringen (05.01.1994). Nach § 2 Abs. 1 der WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.“*

Der § 2 Abs. 1 der WSG-Rechtsverordnung vom 05.01.1994 enthält folgenden Wortlaut:

„In dem Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 27. November 1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.“

Wir regen an, den Hinweis in Ziffer 4.3 der Begründung wie folgt zu formulieren:

„Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Oberes Tal, Sindringen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 05.01.1994 sind zu beachten.“

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgenden Hinweis in den Textteil zu übernehmen:

„Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Oberes Tal, Sindringen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 05.01.1994 sind zu beachten.“

Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aufgrund des Grundwasserschutzes nicht zulässig.

7. Bodenschutz

Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgendes im Textteil unter Ziffer 3 der Hinweise zu ergänzen:

- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.
- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.

Im Umweltbericht ist die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand

2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.

8. Forstamt

Angrenzend befinden sich Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Ein Waldabstand von über 30 m zwischen Baumbestand und überbaubarer Fläche ist eingehalten.

9. Weitere beteiligte Stellen

Ferner wurden am Verfahren das Vermessungsamt, das Abfallrecht, das Kommunalamt, das Straßenbauamt, das Straßenverkehrsamt, der Denkmalschutz, das Flurneuordnungsamt und das Amt für Mobilität beteiligt. Anmerkungen aus diesen Bereichen bestehen keine.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]



Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 74653 Künzelsau

[Redacted]

[Redacted] [@hohenlohekreis.de](mailto:[Redacted]@hohenlohekreis.de)

www.hohenlohekreis.de






Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Stuttgart 08.07.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS-StEWK-4503-24/9
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan "Solarpark Hinter dem Haag" - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 13. Juni 2024

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht von Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde -, sowie von Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
 - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
 - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
 - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb

der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten vor. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021,

³ siehe Fußnote 2

⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 1,89 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:



✉ StEWK@rps.bwl.de

Referat 21 – Raumordnung

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).

Die Planung befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.3 Abs.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken.

PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G):

„In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.

Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:



Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass ausführende Baufirmen über diesen Hinweis schriftlich in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Seitens der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.

Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

[REDACTED]

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach


info@ifk-mosbach.de

Datum 09.07.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen RPF9-4700-42/29/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan "Solarpark Hinter dem Haag", Stadt Forchtenberg;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 13.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. **Geologische und bodenkundliche Grundlagen**

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu

Ihr Schreiben vom 01.04.2024 Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 ·
abteilung9@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Wir empfehlen das [Schreiben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz](#) (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind im südlichsten Abschnitt des Plangebiets nicht vollständig auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines pot. Transformatorenhäuschens), sollten Versickerungseinrichtungen in ausreichendem Abstand zu Fundamenten angelegt werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene, der Baumaßnahme angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Oberes Tal, Sindringen" (LUBW Nr.: 126-155) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Von: Inv-hohenlohe@gmx.de
Gesendet: Montag, 9. September 2024 10:55
An: [REDACTED]
Cc: Info
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Hinter dem Haag",
Forchtenberg-Ernsbach

9.9.24

„Solarpark “Hinter dem Haag“, Forchtenberg-Ernsbach
Schr. IFK-Ingenieure v. 13.6.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1.Konkrete Planung

-Nachdem zwischen dem Plangebiet und dem Wald im Süden ein Abstand von mindestens 30 m besteht, Zif.3.2,S.2 der Begründung ändern.

-Die Einfriedungen möglichst weit abgerückt von den Außengrenzen des Plangebiets vorsehen.

-Zif.III.6 im Textteil zum Bebauungsplan verbindlich festsetzen und das Wort „Gehölzrodung“ streichen, nachdem im Plangebiet keine Gehölze vorhanden sind.

-Kristalline, gering spiegelnde Module mit Anti-Reflex-Beschichtung verwenden.

-Zur Strukturanreicherung an geeigneten Stellen habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen vorsehen.

-Wir erwarten im noch kommenden Umweltbericht Angaben zu den landschaftlichen Auswirkungen auf das Kochertal auch außerhalb der Siedlungsbereiche.

-In der noch ausstehenden Bilanzierung die Flächen für Zuwegungen mit berücksichtigen. Gem. der saP (S.9) lagen 2023 außerdem die Flächen im Plangebiet brach (auch Zif.3.2,S.2 Begründung anpassen).

-Vor einem evtl. späteren Grünlandumbruch beim Rückbau der Solaranlage wird eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

2.Artenschutz

-Da in der saP ein viel größeres Gebiet behandelt wird, sehen wir ergänzende Ausführungen zur Betroffenheit des Artenschutzes beim aktuellen Plangebiet als erforderlich an.

-Nach der saP wurden im Plangebiet keine Feldlerchen- bzw. Schafstelzenbrutreviere erfasst und zu den östlichen bzw. nördlichen Brutrevieren besteht ein ausreichender Abstand.

Richtung Westen reicht das Untersuchungsgebiet jedoch nur ca. 30-35 m über das Plangebiet hinaus (s. Abb.1, S.6 bzw. Abb.30, S.20 saP).

Daher könnten wegen Kulissenwirkung im Westen noch Feldlerchen- bzw. Schafstelzenreviere vom Plangebiet betroffen sein. Wir erwarten hierzu Ergänzungen in der saP.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

[Redacted]

[Redacted]

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de



**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e.V.**

Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

www.bauernverband-hohenlohe.de
kontakt@bauernverband-hohenlohe.de

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

IFK-Ingenieure

██████████
Eisenbachstr. 26
74821 Mosbach

Vorab per Mail: info@ifk-mosbach.de

Übrigshausen, 01.07.2024

**Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hinter dem Haag“
in Forchtenberg, Gemarkung Ernsbach
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Böhm,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von 1,89 ha umfasst,
welche derzeit ackerbaulich genutzt werden. Auch, wenn es sich bei den genannten
Flächen um Vorrangflur II-Flächen handelt, dienen diese der Erzeugung von Nahrungs-
mitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz.

Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen
für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell sehr hoch.

Wir sehen vor allem im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch
Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund an,
dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen.

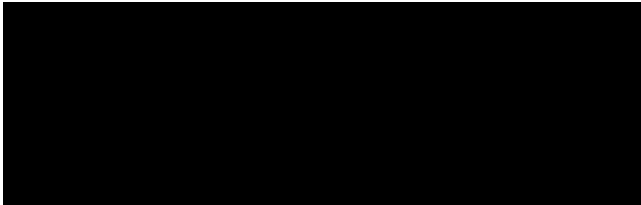
Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass
Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher
Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden.
Nur dann ist auch ein Rückbau unproblematisch möglich, wenn die wirtschaftliche oder
politische Lage dies erfordert.

Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage erforderlich.

Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir zudem zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegung auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein und potentielle Ausgleichsflächen nicht zusätzlich wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen sollte.

Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer